Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/612 (neu)

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der weiteren Abgeordneten der PDS

Senkung der Promille-Grenze im Straßenverkehr auf 0,0 Promille

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes wie folgt ändert:

Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit für das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß ist ab einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,0 Promille in der Atemluft oder im Blutkreislauf erfüllt.

Bonn, den 16. Februar 1995

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

1993 gehen die Hälfte aller Verkehrstoten, nämlich 4956 von insgesamt 9913 Unfallopfern, auf das Konto von Alkohol am Steuer. Bei Unfällen mit Personenschaden verläuft der Unfall mit einer alkoholisierten Person deutlich schwerer als mit einer nüchternen.

Gerade im unteren Alkoholisierungsbereich sind die Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit zuwenig beachtet. Schon unter 0,2 Promille kommt es zu Wesensveränderungen wie Enthemmung und eingschränkter Selbstkritik. Ab 0,2 Promille wird das Fahrverhalten beeinträchtigt durch schlechtere Sehleistung, längere Reaktionszeit, größere Risikobereitschaft, geringere Aufmerksamkeit und Konzentration sowie falsche Entfernungseinschätzung. Ab 0,5 Promille verdoppelt sich das Unfallrisiko bereits.

Generell ist somit nicht eindeutig auszusagen, bis zu welchem Grenzwert eine Fahrtüchtigkeit noch gewährleistet ist. Bei einem durchschnittlich alkoholgewöhnten Erwachsenen kann durchaus schon bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 Promille von einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgegangen werden.

Jeder Grenzwert, ob bei 0,5 oder 0,8 Promille, ist willkürlich und signalisiert, daß das Fahren unter Alkoholeinfluß nicht grundsätzlich zu unterlassen ist. Nur eine 0,0-Promille-Grenze kann zu dem Bewußtsein beitragen, daß Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs sich ausschließen müssen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333